

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung der Besetzung des Petitionsausschusses beehrten. Sie möchten, dass ähnlich dem Schöffenamts bei Gericht, neutrale und parteilose Bürgerinnen und Bürger aus Rheinland-Pfalz neben den Abgeordneten als Ehrenamtliche zu Mitgliedern des Petitionsausschusses ernannt werden.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der sechs weitere Personen mitzeichneten, endete am 13. September 2022.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 9. Sitzung am 20. September 2022 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuwehren.

Das Sekretariat des Petitionsausschusses des Landtags hat mit Datum vom 1. August 2022 folgende Stellungnahme zu der vorliegenden Thematik abgegeben:

„Zur Begründung ihrer Eingabe führt die Petentin aus, aufgrund ihrer Parteizugehörigkeit seien die Ausarbeitungen der Mitglieder des Petitionsausschusses zu den jeweiligen Petitionen zu stark parteipolitisch geprägt. Nur eine Ernennung von Ehrenamtlichen zu Mitgliedern des Petitionsausschusses, die einem Ausschussmitglied bei Bearbeitung der jeweiligen Eingabe zugeteilt würden, gewährleiste eine neutrale Entscheidungsfindung jedes einzelnen Petitionsausschussmitglieds.

Der Landtag als oberstes Organ der politischen Willensbildung im Land bestellt einen Petitionsausschuss, dem die Entscheidung über die nach Art. 11 Landesverfassung (LV) an den Landtag gerichteten Eingaben obliegt (Art. 90a Satz 1 LV). Näheres bestimmt nach Art. 90a Abs. 4 LV der Landtag in seiner Geschäftsordnung (GOLT). Danach ist für Petitionen, die auf den Erlass oder die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gerichtet sind, der Petitionsausschuss unmittelbar zuständig (§ 102 Abs. 2 GOLT). Die übrigen Eingaben, die sog. Einzeleingaben, die sich vornehmlich auf ein Handeln, Dulden oder Unterlassen der Exekutive beziehen, werden der Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz zugeleitet (§ 102 Abs. 1 GOLT; § 1 Abs. 2 Landesgesetz über den Bürgerbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz – BbG).¹

Durch das Institut der Bürgerbeauftragten wird dem Anliegen der Petition für die Einzeleingaben bereits Rechnung getragen.

Die Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Landtags die Stellung des Bürgers im Verkehr mit den Behörden zu stärken (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 BbG). Als solche wird sie unabhängig und überparteilich tätig, wenn sie durch Eingaben an den Landtag oder an den Petitionsausschuss oder in sonstiger Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtags unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern rechtswidrig

¹ Vgl. Mensing, in: Broucker/Droge/Jutzki, Verfassung für Rheinland-Pfalz, 2. Aufl. 2022, Art. 90a Rn. 6, 10.

oder unzweckmäßig erledigen oder erledigt haben (vgl. § 1 Abs. 2 BbG). Sie wirkt dabei als neutraler Vermittler auf eine einvernehmliche Erledigung der an sie herangetragenen Streitfälle hin (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BbG).²

Die Letztentscheidung obliegt sodann dem Petitionsausschuss des Landtags (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 5, Abs. 3 BbG), der damit die parlamentarische Verantwortung für die Entscheidung übernimmt. Eine Übernahme dieser Verantwortung durch Delegation auf Dritte ist nicht möglich, da die Verantwortlichkeit für die Entscheidung beim Landtag liegt.

In Bezug auf Legislativeingaben erscheint die Unterstützung der Mitglieder des Petitionsausschusses durch die Ernennung von ehrenamtlichen Mitgliedern nicht geboten.

Dem Petitionsausschuss stehen durch das Recht auf Selbstinformation weitreichende Informationsbefugnisse zu (Art. 90a Abs. 2 LV). Danach hat er ein umfassendes Auskunftsrecht gegenüber der Landesregierung und allen Behörden des Landes sowie den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen, und Zugriff auf sämtliche Akten und sonstigen relevanten Schriftstücke der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen. Außerdem hat er jederzeit das Recht auf Zutritt zu den vorgenannten Stellen.³

Dem Petitionsausschuss stehen damit die notwendigen Rechte zu, um sich ein umfassendes Bild von der Sach- und Rechtslage zu machen und sodann auf dieser Grundlage seine Entscheidung zu treffen. Die Ernennung zusätzlicher ehrenamtlicher Personen als Mitglieder des Petitionsausschusses erscheint daher nicht geboten. Eine Übernahme der Verantwortung für die Entscheidung durch Delegation auf Dritte ist, wie bei den Einzeleingaben, auch hier nicht möglich.

Im Ergebnis wird daher empfohlen, dem Wunsch der Petentin nicht zu folgen.“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.

² Vgl. Mensing, a. a. O., Art. 90a Rn. 8.

³ Vgl. Mensing, a. a. O., Art. 90a Rn. 23 ff.